



Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Baseball Club Main-Taunus Redwings Hofheim/Kriftel 1994 e.V. Er hat seinen Sitz in Hofheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens sowie zu den Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft.

Er tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen sowie antidemokratischen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Er tritt allen Formen von Diskriminierung und Benachteiligung entgegen, insbesondere aufgrund von Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit oder Behinderung.

Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein.

Er gewährleistet den Schutz und das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen und setzt sich aktiv gegen jede Form von Gewalt ein, insbesondere gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie gegen diskriminierendes Verhalten.

Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns, die Betroffene ermutigt, Übergriffe offen anzusprechen.

Er schafft ein Umfeld, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt geschützt sind und potenzielle Täterinnen und Täter abgeschreckt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von sportlichen Trainings-, Übungs- und Wettkampfangeboten verwirklicht.

Für Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports oder bei der Nutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Erreichen des 16. Lebensjahres. Für Mitglieder unter 16 Jahren ist ein Elternteil stimmberechtigt.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der erweiterte Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt bzw. der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt bzw. Wechsel ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.

Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor bei:

- der Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
- einem Verhalten, das dem Schutz von Kindern, Jugendlichen oder anderen Mitgliedern zuwiderläuft,
- der Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, antisemitischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung,
- dem Tragen oder Zeigen entsprechender Kennzeichen und Symbole,
- sowie sonstigem diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlussbeschlusses bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der erweiterte Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, neben einer Beitrags- auch eine Gebührenordnung zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand und Vergütung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Jugendwart,
- c) dem Pressesprecher,
- d) Beisitzern

1) Der Vorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (a - d) für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des jeweils aktuellen Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Die Organisation des Vereinslebens gemäß Vereinszweck,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

Der erweiterte Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben diese vereinsintern delegieren und auch vereinsextern vergeben.

§ 10

Wahl des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.

§ 11

Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen wurden. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als rein virtuelle Sitzung oder als Hybridsitzung stattfinden.

Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 12

Mitgliederversammlungen

In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die einzige Ausnahme hierzu regelt § 4.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als rein virtuelle Veranstaltung oder als Hybridveranstaltung stattfinden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom erweiterten Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hofheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere des Sports zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechnungsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechnungsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Personenbezogene Daten

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der erweiterte Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

Vorstehende Satzung wurde am 29. April 2026 in Kriftel von der Mitgliederversammlung beschlossen.